

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung von Ablösungsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Kraftfahrzeug-Einstellplatz-Ablösungssatzung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), und des § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung vom 02.05.2001 folgende 2. Satzung zur Änderung der Kraftfahrzeug-Einstellplatz-Ablösungssatzung vom 05.04.1984 beschlossen:

Artikel I

§ 2 (1) wird wie folgt gefasst:

„Der vom Zahlungspflichtigen zu zahlende Ablösungsbetrag beträgt:

- | | | | |
|----|-----------------|--------------------------|---|
| a) | für die Zone I | 3.500 Euro
4.700 Euro | je Einstellplatz für Bauvorhaben mit Wohnnutzung
je Einstellplatz für Bauvorhaben mit sonstiger Nutzung |
| b) | für die Zone II | 3.300 Euro
4.100 Euro | je Einstellplatz für Bauvorhaben mit Wohnnutzung
je Einstellplatz für Bauvorhaben mit sonstiger Nutzung“ |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hameln, den 02.05.2001

Arnecke
Oberbürgermeister